



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28127 Bremen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Herr Widling
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	21.12.2021
Aktenzeichen:	I20200020
Antragsteller/Betreiber:	wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen
Bauort/Betriebsort:	Soltendieck, Müssingen, Außenbereich
Gemarkung:	Müssingen
Flur-Flurstück:	1-119/3, 1-125/1, 1-156/7, 1-183
Anlage:	Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) als Windpark Müssingen

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Nr.280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 03.06.2020, eingegangen am 05.06.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Müssingen mit folgenden Standortkoordinaten:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	1	156/7	Müssingen	327,00m	240,00m	52°51'44,32"N 10°48'18,01"E
02	1	183	Müssingen	327,00m	240,00m	52°51'38,71"N 10°47'59,70"E
03	1	125/1	Müssingen	339,00m	240,00m	52°51'26,37"N 10°48'06,41"E
04	1	119/3	Müssingen	336,00m	240,00m	52°51'13,37"N 10°48'05,77"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 03.06.2020 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Antrag
- 1.1 Genehmigungsantrag
- 1.1 Kostenaufstellung
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Handelsregistrauszug

- 2 Lagepläne
- 2.1 Übersichtskarte
- 2.2 Flurkarte
- 2.6 Lageplan
- 2.6 Karte öffentlich-rechtlich gewidmete Wege

- 3 Anlage und Betrieb
- 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.9 Technische Beschreibung GE 5.3-158
- 3.9 Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
Schallimmissionsprognose Revision 1 (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 29.09.2020)
- 4.10 Schattenwurfprognose (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020)
- 4.10 Vermeidung von Schattenwurf
- 4.10 Kurzbeschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
- 4.10 Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
- 4.10 Gutachten zur optisch bedrängende Wirkung (Ramboll Deutschland GmbH vom 20.05.2020)

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 6 Anlagensicherheit
 - 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
 - 6.4 Technische Dokumentation Blitzschutzsystem
 - 6.4 Technische Dokumentation Eisdetektion
 - 6.4 Technische Beschreibung Weidmüller BLADEcontrol
 - 6.4 DNV-GL Gutachten Weidmüller BLADEcontrol
 - 6.4 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme
- 7 Arbeitsschutz
 - Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage
 - 7.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3 MW und 5 MW Plattform 50/60 Hertz - Sicherheitshandbuch
- 8 Betriebseinstellung
 - 8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 8.1 Rückbauverpflichtungserklärung
 - 8.2 Rückbaukosten
- 9 Abfälle
 - Technische Dokumentation – Vermeidung, Verwertung, oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen
 - 9.1
- 10 Abwasser
 - 10.12 Niederschlagsentwässerung
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11.1 Technische Dokumentation - Betriebs- und Schmierstoffliste
 - 11.8 Technische Dokumentation – Verwendete wassergefährdende Stoffe
- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - 12.1 Bauantrag
 - 12.2 Verweis Lageplan
 - 12.3 Ansichtszeichnung
 - Gutachten zur Bewertung der Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG vom 15.07.2020)
 - 12.6.1
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Branderkennung und -meldung
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Brandbekämpfung
 - Standortspezifisches Brandschutzkonzept (DMT GmbH & Co. KG vom 07.05.2020)
 - Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem (FireWatch) (IQ wireless GmbH vom 18.02.2020)
 - 12.6.4
 - 12.7 Baugrundgutachten (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 08.04.2020)
 - 12.7 Baukosten der Zuwegung

12.7	Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall und Bauteilversagen (F2E vom 09.03.2020)
12.8.1	Bauvorlageberechtigung
12.8.2	Vollmacht
13	Natur-, Landschaft- und Bodenschutz
13	Ergänzende Einleitung zu den Kapiteln 13 und 14
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück
13.5	Sonstiges
13.5.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive anhängender Maßnahmenblätter (LBP) (WPD onshore GmbH & Co. KG vom Mai 2020)
13.5.2	Artbetrachtung des Mäusebussards
13.5.3	Avifaunistische Untersuchungen, Abschlussbericht Biologu November 2019
13.5.4	Lebensraumanalyse zur Zauneidechse, Biologu Januar 2020
13.5.5	Fledermauserfassung plan Natura 2018
13.5.6	Ergänzende Stellungnahme zum Bericht vom 30.11.2018 Fledermäuse (plan Natura vom Mai 2021)
13.5.7	Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit
13.5.8	Erwiderung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.11.2021 mit Anhang (Unterlagennachreichung, WPD onshore GmbH & Co. KG vom Dezember 2021)
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses
14.2	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen
16.1.1	Standorte der Anlagen
16.1.2	Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Verweis auf Kapitel 6)
16.1.4	Standortsicherheit (Verweis auf Kapitel 12)
16.1.5	Anlagenwartung
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
16.1.7	Antrag luftverkehrsrechtliche Zustimmung Technische Dokumentation – Konfiguration von Flughindernissbefeuerungssystemen und Tageskennzeichnung
16.1.8	Abstände / Erschließung
17	Sonstiges

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn / Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

1. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA Nr. 01 bis 04 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Baugrundstücke hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WEA eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabhöhe der WEA [161 m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

161.000,00 €
(einhunderteinundsechzigtausend je WEA),

(644.000,00 € insgesamt) festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

2. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Landkreis Uelzen** ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

227.027,05 €
(Zweihundertsiebenundzwanzigtausendsiebenundzwanzig Euro und fünf Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-371-2021 Ersatzzahlung Az.: I20200020" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Landkreis Lüchow-Dannenberg** ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

100.064,90 €
(Einhunderttausendvierundsechzig Euro und neunzig Cent)

auf das Konto DE27 2585 0110 0044 0500 94, BIC: NOLADE21UEL (Sparkasse Uelzen-Lüchow-Dannenberg) unter Angabe der „P-Nr. 1051488, Kostenstelle 07040000, Kostenträger 554010110“ zu leisten.

Zur vollständigen Eingriffskompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Altmarkkreis Salzwedel** ist eine Ersatzzahlung in Höhe von

55.836,36 €
(Fünfundfünfzigtausendachthundertsechsdreißig Euro und sechsunddreißig Cent)

als bargeldlose Zahlung zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, an die Landeshauptkasse

zu entrichten. Nach Bestandskraft dieses Bescheides wenden Sie sich an die Obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Referat 407, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale)) und fordern dort die zur ordnungsgemäßen Überweisung erforderlichen Angaben (Kassenzeichen, Bankverbindung) an.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung des Landkreises Uelzen zu stellen.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

3. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von

150.482,87 €

**(Einhundertfünfzigtausendvierhundertzweiundachtzig Euro
und Siebenundachtzig Cent)**

vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den Kostenschätzungen für die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Müssingen, welche der Genehmigungsbehörde und der UNB im Rahmen der Unterlagennachreichung im Dezember 2021 übermittelt wurden (in Verbindung mit dem Anhang ID 10 „A und E Sicherheitsleistung“).

Baulasteintragungen:

Rückbauverpflichtung

4. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist in Ergänzung der o.g. Sicherheitsleistung entsprechend des BauGB durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen.

Baulasten nach Nds. Bauordnung (NBauO)

5. Mit der Errichtung der WEA Nr. 2 darf erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Vereinigungs- und Zuwegungsbaulasten auf dem Flurstück 197 der Flur 1 der Gemarkung Müssingen eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.
6. **Kompensationsbaulasten Naturschutz**
Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext Maßnahme M1 „Schaffung eines Greifvogelnahrungshabitats (PIK)“

Auf dem **Flurstück 146/19 der Flur 2, Gemarkung Kakau** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 für die Maßnahme M1 zur Genehmigung Az. I20200020 auf einer Fläche von insgesamt 10.474 m² **Luzerne** anzubauen sowie ein komplett umlaufender **4-6 m breiter Brachestreifen** anzulegen und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M2 „Anlage einer extensiven Grünlandfläche und Herstellung einer Streuobstwiese“

Auf dem **Flurstück 12/3 der Flur 4, Gemarkung Varbitz** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 für die Maßnahme M2 zur Genehmigung Az. I20200020 eine insgesamt 4.162 m² große Fläche als **Extensivgrünland** zu entwickeln und zu pflegen. Zusätzlich sind **14 Obstbäume** gemäß der Karte zur Maßnahme M2 anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M3 „Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland und Pflanzung eines strukturreichen Waldsaums“

Auf dem **Flurstück 111/1 der Flur 1, Gemarkung Müssingen** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 für die Maßnahme M3 zur Genehmigung Az. I20200020 eine insgesamt 11.449 m² große Fläche als **Extensivgrünland** zu entwickeln und zu pflegen. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 3.956 m² gemäß der Karte zur Maßnahme M3 „Anhang ID 4 – Detailplanung zur Maßnahme M3“ ein 15 m breiter **strukturreicher Waldsaum** anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M4 „Anlage einer Dauerbrachfläche und Blühfläche“

Auf dem **Flurstück 109/1 der Flur 1, Gemarkung Müssingen** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 für die Maßnahme M4 zur Genehmigung Az. I20200020 eine 32,3 m² große Fläche als **Dauerbrache** zu entwickeln und zu pflegen. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 8.692,70 m² eine **Blühfläche** anzulegen und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M5 „Schaffung eines mehrjährigen Schonstreifens für den Ortolan (BS 5)“

Auf den **Flurstücken 9/2 und 165/5 der Flur 1, Gemarkung Müssingen** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 für die Maßnahme M5 zur Genehmigung Az. I20200020 auf einer Flächengröße von insgesamt 2.535 m² ein 6 Meter breiter Streifen **im Wechsel mit Getreide (außer Meis) und einem Getreide-Leguminosengemenge** zu bestellen und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme LBP-V3 „Aufwertungsmaßnahmen Habitatflächen A und B“

Auf den **Flurstücken 156/8 und 181 der Flur 1, Gemarkung Müssingen** gilt gemäß der Maßnahme LBP-V3 der Unterlagennachreichung vom Dezember 2021 (mit den Anlagen ID 2 und 3) in Verbindung mit der E-Mail von Herrn Wolanska, WPD, vom 14.12.2021 zur Genehmigung Az. I20200020 folgendes:

Für die Maßnahmenfläche A (Flurstück 181) ist auf einer Länge von ca. 200 m **ein ca. 4 m breiter Streifen extensiv zu nutzen** und zu pflegen (Flächengröße 807 m²). Für die Maßnahmenfläche B (Flurstück 156/8) ist auf einer Länge von ca. 62 m **ein ca. 4 m breiter Streifen extensiv zu nutzen** und zu pflegen (Flächengröße 244 m²). Zusätzlich sind innerhalb

der Streifen in lockerem Abstand **Feldstein-Totholzhaufen mit angrenzenden Sandflächen** anzulegen.

7. Gemeindliches Einvernehmen

Von der Genehmigung darf erst nach Abschluss einer verbindlichen vertraglichen Regelung zwischen der Genehmigungsinhaberin einerseits und der Gemeinde Soltendieck und/oder der Samtgemeinde Aue als Straßenbaulastträger andererseits hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen Gebrauch gemacht werden.

8. Allgemeiner Gewässerschutz

Sofern die Fundamente der WEA nicht wie geplant als Flachgründungen ohne Untergrundverbesserung, sondern als Tiefgründungen ausgeführt werden, Untergrundverbesserungen erforderlich sind, oder aber Bau- oder Anlagenteile sich im Grundwasser befinden werden, ist dazu rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen sowie eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

9. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
10. Die WEA Nr. 01 – 04 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
11. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
13. Der Betrieb der o.g. WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des jeweiligen Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne von § 52b BImSchG von einer verantwortlichen Person wahrgenommen werden, die rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Überwachungsbehörde bekanntzugeben ist.
14. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
15. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
16. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

17. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

18. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ERST-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Baugenehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ERST-89/UTM -Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) ERST-89/UTM -Koordinaten:	WEA	Rechtswert	Hochwert
	1	621514	5858480
	2	621176	5858298
	3	621311	5857920
	4	621309	5857518

19. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.
20. Bauteile, für die noch bautechnische Nachweise oder Ausführungszeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nachzureichen sind, dürfen erst dann eingebaut werden, wenn diese Nachweise geprüft und genehmigt auf der Baustelle vorliegen, siehe hierzu den Prüfbericht Nr. 2021C152 des Prüflingenieurs Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz vom 17.06.2021.
21. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Prüfberichten zu den statischen Typenprüfungen:
- Prüfbescheid zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, GE 5.3-158, GE 4.8-158, GE 4.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, Prüfbescheid Nr.: T-7009/18 Rev. 11 vom 31. März 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,

- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Hybridturm G20 — Prüfbericht Nr.: T-7009/18-1 Rev. 9 vom 10. Januar 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,
- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Flachgründung mit Auftrieb, D = 25,00 m Prüfbericht Nr.: T-7009/18-4 Rev. 4 vom 10. Januar 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,
- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Flachgründung ohne Auftrieb, D = 23,50 m Prüfbericht Nr.: T-7009/18-5 Rev. 0 vom 20. Februar 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,

sind Bestandteil der Genehmigung.

22. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 zu Prüf.-Nr. 2021C152 vom 23.06.2021 des Prüffingenieurs für Baustatik, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz sind Bestandteil der Genehmigung.
23. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DiBt 2012 für den Windpark Müssingen vom 15.07.2020, Bricht-Nr.: I17-SE-2020-113, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Das Baugrund- und Gründungsgutachten, Gutachten-Nr. 220034-1 - Bauvorhaben: Errichtung von 4 Windenergieanlagen, Windpark Müssingen vom 08.04.2020 von der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung.
25. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall und Bauteilversagen an Windenergieanlagen -Standort Müssingen, Referenz-Nr.: F2E-2020-TGE-034,Rev.2, der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 09.03.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
26. Die Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Müssingen“ (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) der Firma IQ wireless GmbH aus Berlin vom 18.02.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
27. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
28. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
29. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
30. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.

31. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

32. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Inbetriebnahme

33. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.
34. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet. Die Durchführung dieser Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüflingenieur, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz, übertragen. Der Abnahmetermin ist **rechtzeitig vorher** mit dem zuständigen Prüflingenieur abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüflingenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.

Für eine Terminvereinbarung bezüglich der Abnahme der statischen Konstruktion wenden Sie sich bitte an Prüflingenieur Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz unter ☎ 040/790001-0.

35. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigelegt werden.
36. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

37. Die WEA müssen jeweils eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

38. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
39. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
40. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
41. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
42. Prüfberichte mit festgestellten wesentlichen Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
43. Die WEA sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
44. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.
45. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes ein betriebsbereiter 6 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
46. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
47. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
48. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem Brandschutzkonzept vom 20.04.2020 (07.05.2020 Endfassung lt. DMT) eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
49. Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes gemäß den Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.
50. Grundsätzlich müssen die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten.
51. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der

Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.

52. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

Überwachung

53. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
54. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Demontage

55. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

56. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

57. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

58. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik (3.1 TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 Revision 1 vom 29.09.2020 werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO A bis O und Q bis T

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO P

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

59. Die WEA können bis zu einer maximalen Nennleistung von **5.300 kW** im **Vollastmodus (Normalbetrieb)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, werden für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb folgende Emissionswerte für den Betrieb festgesetzt:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Der Summenpegel von $L_{W,Okt}$ beträgt 106,0 dB(A), von $L_{e,max,Okt}$ **107,7 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ 108,1 dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalldruckleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalldruckleistungspegel, $L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalldruckleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

60. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 01 bis 03 für den Betriebsmodus **Vollastmodus (NO)** ist entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

61. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der vorgenannten WEA zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalldruckleistungspegels vermessenen Oktavschalldruckleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis

des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

62. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.
63. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „ v_W “ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

64. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten A bis E, G und R der Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

65. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.**
66. Die Wirksamkeit der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Wirksamkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
67. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltau-

tomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

68. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
69. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

70. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
71. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
 - „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, inklusive anhängender Maßnahmenblätter (**LBP**) (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 11.05.2020)
 - „Stellungnahme zum Bericht vom 30.11.2018, Fledermauserfassung“ (**plan Natura** vom 25.05.2021)
 - „Erwiderung zur abgegebenen inhaltlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen (schriftliche Mitteilung vom 11-10-2021)“, mit Anhängen (**Unterlagennachreichung**, wpd onshore GmbH & Co. KG von Dezember 2021)
 - „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ (**UVP-Bericht**) (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 19.05.2020)
 - „Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit“ (wpd onshore GmbH & Co. KG vom August 2021)
72. Entsprechend der Maßnahme AFB-SM1 (LBP) und der Stellungnahme von plan Natura (vom 25.05.2021) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten folgendes:

Alle Anlagen sind unter folgenden Bedingungen (MU 2016¹, NLT 2014²) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.08. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 01.06. bis 14.08.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen, sofern kein Regen (weniger als 0,004 mm/min bzw. 0,04 mm/10 Minutenintervall) fällt.

73. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Für die Berechnung der Abschaltzeiten ist die aktuellste ProBat-Version zu verwenden.

74. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich und unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel,
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Außentemperatur in Nabenhöhe,
- Rotationsgeschwindigkeit und
- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

75. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind abweichend von der Unterlagennachreichung (von Dezember 2021) folgende **temporäre Betriebszeiteinschränkungen** einzuhalten:

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 300 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 01.04. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Sollte der Abschluss von Flächenvereinbarungen nicht möglich sein, hat die Information über abschaltauslösende Tätigkeiten über einen Parkbetreuer zu erfolgen.

76. Entsprechend der **Maßnahme LBP-V7 „Unattraktive Gestaltung des Mastfußes“** (Unterlagennachreichung vom Dezember 2021) gilt zur Verhinderung der Anlockung von kollisionsgefährdeten Vogelarten (insbesondere Greifvögel) folgendes:

Zur unattraktiven Gestaltung des Mastfußes ist eine dichte und hochwüchsige Grünlandeinsaat oder Vergleichbares mit heimischem Saatgut vorzunehmen. Die Flächen dürfen nur einmal im

Jahr, frühestens ab dem 16.07. (außerhalb der Brut- und Setzzeit) gemäht werden. Vegetationsfreie Stellen sind nachzusäen.

Die Kranstellfläche, Stichwege und Zuwegungen werden geschottert. Die temporär genutzten Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgenommen.

77. Die **Maßnahmen LBP-V3 „Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse während der Baufeldräumung“** sind gemäß Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) und des Anhanges ID 2 „Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse“ durchzuführen. Bestandteil dieser Maßnahmen ist der Schutz der Eidechsenhabitats mit „Zauneidechschenschutzzäunen“ und das Anlegen von zwei Ersatzlebensräumen außerhalb des Eingriffsbereiches (Aufwertungsflächen A und B).

Abweichend von der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) hat die Maßnahmenfläche A (Flurstück 181) eine Flächengröße von ca. 4 m x 200 m (807 m²) und die Maßnahmenfläche B (Flurstück 156/8) eine Flächengröße von ca. 4 m x 62 m (244 m²; E-Mail von Herrn Wolanska, WPD, vom 14.12.2021).

Eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen (inklusive der Herstellung der Aufwertungsflächen) ist bis zum Abschluss aller Bauarbeiten als Bestandteil des Berichts der ökologischen Baubegleitung einzureichen (siehe Nebenbestimmung zur ökologischen Baubegleitung).

78. **Alle im folgenden genannten Maßnahmen** sind wie in den Maßnahmenblättern der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) beschrieben und auf den dazugehörigen Karten dargestellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

- Maßnahme M1 „Schaffung eines Greifvogelnahrungshabitats (PIK)“
- Maßnahme M2 „Anlage einer extensiven Grünlandfläche und Herstellung einer Streuobstwiese“
- Maßnahme M3 „Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland und Pflanzung eines strukturreichen Waldsaums“
- Maßnahme M4 „Anlage einer Dauerbrachfläche und Blühfläche“
- Maßnahme M5 „Schaffung eines mehrjährigen Schonstreifens für den Ortolan (BS 5)“

79. Ergänzend zum LBP und der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) gilt für die **Maßnahme M1**, dass der umlaufende Brachestreifen alle 1 bis 2 Jahre im September gemäht wird, um unerwünschten Gehölzaufwuchs zu entfernen. Zur Erhaltung des Ackerstatus ist ein Umbruch aller 5 Jahre im September zulässig.

80. Abweichend vom LBP und der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) gilt für die **Maßnahme M3**, dass abgängige Gehölze bei mehr als 5 % Pflanzenausfällen innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen sind.

81. Abweichend vom LBP und der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) gilt für die **Maßnahme M4**, dass auf der Blühfläche keine Luzerne angebaut werden darf. Ein Umbruch der Blühfläche mit anschließender Neuansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut ist alle 4 bis 5 Jahre zulässig.

82. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der **Maßnahmen M2, M3 und M4** inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. das verwendete regional-zertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

83. Für **folgende Maßnahmen** ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:

- Maßnahme M1 „Schaffung eines Greifvogelnahrungshabitats (PIK)“
- Maßnahme M4 „Anlage einer Dauerbrachfläche und Blühfläche“

- Maßnahme M5 „Schaffung eines mehrjährigen Schonstreifens für den Ortolan (BS5)“
- Maßnahmen LBP-V3 „Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse während der Baufeldräumung“, hier im Speziellen für die Aufwertungsflächen A und B

84. Sämtliche **flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten** (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das **Beseitigen von Gehölzen** sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums **vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind, und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus kann auf Bauflächen, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar erfolgen konnte, eine Vergrämung durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen stattfinden.

85. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).

86. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.

87. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung sollte vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich bei der UNB anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 oder § 39 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

88. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

89. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B.

größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

90. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019³) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

91. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Zuwegungen, Kranstellflächen, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der WEA (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
92. Während der Bauarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl oder sonstige Stoffe kommt.

Wenn durch technische Störungen oder auf Grund anderer Vorkommnisse (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) feststeht oder zu erwarten ist, dass diese Auflage nicht eingehalten werden kann, so ist hiervon das Umweltamt des Landkreises Uelzen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis Allgemeiner Gewässerschutz

93. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

94. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

³ Voigt, C.C. (ed) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. – Berlin, Heidelberg (Springer Berlin Heidelberg). doi: 10.1007/978-3-662-61454-9.

95. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der WEA, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
96. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
97. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
98. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ sowie die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) einhalten.
Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
99. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sowie die beeinträchtigenden Leitungen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
100. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Füllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
101. Der Mutterboden ist gemäß DIN 19731 getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern. Abweichend davon ist Mutterboden mit vielen Pflanzenresten (Grasnarbe- oder Streuauflage) in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m zu lagern. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.
102. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tra-

gen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

103. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

104. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

105. Die Fußböden der Türme sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

106. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

107. Das bei der Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

108. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

109. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

110. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

111. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

112. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

113. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

114. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

115. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

116. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

117. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Für den Betrieb von elektrischen Anlagen ist die DIN VDE 0150-100 (Oktober 2015) zu beachten. Diese beinhaltet u.a. auch Anforderungen für Arbeiten im spannungsfreien Zustand (siehe 6.2).

Instandhaltung

118. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

119. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

120. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

121. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

122. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

123. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

124. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

125. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

126. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

127. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA muss mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

128. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

129. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

130. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für Überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

131. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

132. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

133. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher – vor Inbetriebnahme

- Nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- Wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle / ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV i.V. mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Abs. 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nr. 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Abs. 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage. Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (z.B. Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

134. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

135. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

136. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Installation

137. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

138. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

139. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

140. Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (38/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10422)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Belange der Bundeswehr

141. Baubeginn und Baufertigstellung sind dem Verband unter Angabe des Az. II-237-20-BIA elektronisch mitzuteilen unter: TrspHubschrRgt10Flugsicherung@Bundeswehr.org

142. Die WEA Nr. 02 muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

143. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

144. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

145. Die Abschaltanlage muss auf dem Flugplatz FASSBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der

Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

146. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
147. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
148. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **II-237-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
149. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
150. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 02 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
151. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Belange der Deutschen Bahn AG

152. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 6899 Stendal – Uelzen nicht gefährdet oder gestört werden.
153. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 (neu: 2.7/3) einen Abstand von größer gleich 2-facher Rotordurchmesser zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Laut der vorliegenden Planungsunterlagen besteht bei einem Rotordurchmesser von 158 m ein Mindestabstand von ca. 400 m von den Windenergieanlagen bis zur Bahneigentumsgrenze. Die Abstände sind daher ausreichend.
154. Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden. Da die Planung und Durchführung der Si-

cherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

155. Vorsorglich hingewiesen wird auf den geplanten Bestandsstreckenausbau des Großprojektes „ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord)“, siehe Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030: <https://www.bvwp-projekte.de/schiene/2-018-V01/2-018-V01.html>.

Bodendenkmalpflege

156. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Kreisstraßen

157. Im Zusammenhang mit dem beantragten Schwerlasttransport dürfen keine Bäume oder sonstigen Gehölze auf kreiseigenen Straßengrundstücken zurückgeschnitten oder beseitigt oder zusätzliche Versiegelungen zur Ertüchtigung der Bankette o.ä. durchgeführt werden. Anderenfalls ist zuvor Kontakt mit dem Amt für Kreisstraßen, Herrn Hinrichs, 0581-82 804, aufzunehmen.

IV. Begründung

Die wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat am 03.06.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Soltendieck
- Samtgemeinde Aue
- Altmarkkreis Salzwedel
- Deutsche Bahn AG
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH
- Amt für Bau- und Kunstpflege Celle

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die Gemeinde Soltendieck hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als noch zweckmäßig erachtet hat.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021 Nr. 2“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand Mai 2020, wurden während des Zeitraums vom 15.02.2021 bis zum 15.03.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 15.04.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde Einwendungsschreiben von 6 Privat-Einwendern eingegangen.

Am 30.06.2021 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch wenn keiner der Einwender der Einladung zu diesem Erörterungstermin gefolgt ist. Eine Niederschrift zu dem stattgefundenen Erörterungstermin wird den Einwendern mit einer Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheids zugestellt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

Information der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 4 WEA. Nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 1.6.2, ist daher grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde hiervon abweichend die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG freiwillig beantragt. Danach hat der Landkreis Uelzen als zuständige Genehmigungsbehörde das Vorhaben in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Unter Einhaltung der geltenden Formvorschriften wurden Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung entsprechend im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021 Nr. 2“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Wertverlust Eigentum

Eine vermeintliche Wertminderung privaten Eigentums ist nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 30 aus: „Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle -aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein

wertmindernder Effekt gegeben sei“. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt u.a. auch der „Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise“ der EnergieAgentur.NRW GmbH, Stand 07/2017. Etwaige physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen sollten, wären gegenüber der Anlagenbetreiberin zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

Einstufung Müssingen als Dorfgebiet

Aus Sicht des Landkreises Uelzen handelt es sich bei der Ortslage von Müssingen zutreffend um ein Dorfgebiet i.S. der Baunutzungsverordnung. Maßgeblich hierfür sind u.a. die Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde. Im Übrigen ist die Beurteilung entsprechend der tatsächlichen Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung vorzunehmen. Für Dorfgebiete charakteristisch sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Wohngebäude sowie sonstige nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe. Es ist nicht erforderlich, dass diese Nutzungen in einem bestimmten prozentualen Mischverhältnis vorliegen. Insoweit wäre es hinreichend, wenn auch nur ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden bzw. die ursprüngliche Dorfstruktur noch erhalten wäre. Diese Voraussetzungen sind für Müssingen zweifelsfrei gegeben. Die vorhandene Wohnbebauung verfügt nicht über einen Umfang, wonach das Vorliegen eines allgemeinen Wohngebiets angenommen werden könnte. Im Übrigen haben Bebauungen an der Grenze zum Außenbereich oder im Außenbereich befindliche Nutzungen einen verminderten Schutzanspruch, zumal WEA im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Zur diesbezüglichen Abgrenzung dient die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde.

Einhaltung von Abstandsvorschriften

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für die Bestimmung des erforderlichen Abstandes zur Wohnnutzung das Maß der von den WEA verursachten Immissionen ausschlaggebend. Dazu gehören in Wesentlichen Lärm, Schattenwurf der Rotorblätter, sowie die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ der Anlagen auf benachbarte (Wohn-)Grundstücke (siehe auch Nr. 10 des o.g. Fragen- und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass [Stand 14.12.2015]).

Für die Lärmbeeinträchtigung durch WEA gilt wie für sämtliche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch den Betrieb der WEA wird in diesem Zusammenhang auf die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 Revision 1 vom 29.09.2020 verwiesen. Diese bestätigt die Annahme, dass der Betrieb der o.a. WEA innerhalb des schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereiches zu steigenden Lärmbelastungen führen wird. Einen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen sieht das Immissionsschutzrecht jedoch nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Belästigungen nicht erheblich im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG sind.

Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelastungen im

o.g. Sinne zu erwarten sind. Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen regelkonform berücksichtigt. Für alle Immissionsorte wurde in o.g. Gutachten nachgewiesen, dass eine Überschreitung der hier geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) von nachts bis zu 45 dB(A) (je nach Gebietseinstufung) nicht zu besorgen ist.

Neben den Richtwerten der TA Lärm ergeben sich Schutzabstände aus der von WEA ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung. Danach können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, da auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängender Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türen usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert: (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Die WEA 2-4 halten mind. den dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich für diese Anlagen folglich nicht ergeben.

Die WEA 1 befindet sich im Abstand der 2 – 3-fachen Anlagenhöhe zum Wohngebäude Varbitzer Bahnhof 1 (IO R). Dieses Gebäude liegt außerhalb des Landkreises Uelzen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Genehmigungsunterlagen zur Wohnnutzung liegen daher beim Landkreis Uelzen nicht vor, es wird aber angenommen, dass es sich um genehmigte Wohnnutzung handelt. Es handelt sich hier vermutlich um ein ehem. Bahnwärterhaus direkt an der Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel. Das Gebäude hat einen Abstand von ca. 550 m zur WEA 1 und hält damit ca. den 2,5-fachen Abstand ihrer Anlagenhöhe ein. Das genannte Gebäude befindet sich damit in einem Bereich, der durch die Gerichte weder als eindeutig zulässig noch als eindeutig unzulässig beurteilt wird. Es war daher eine intensive Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung für diese Wohnnutzung durchzuführen.

Die Antragstellerin hat ein Gutachten, welches diesen Aspekt untersucht, in Auftrag gegeben, dieses ist Teil der Antragsunterlagen (Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von vier Windenergieanlagen am Standort Müssingen [Niedersachsen]) und wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Das Wohngebäude Varbitzer Bahnhof 1 liegt inmitten eines großflächigen Waldgebietes. Auf Grund des dichten Waldbestandes, der unmittelbar neben dem Wohnhaus beginnt, ist die WEA 1 vom Wohnhaus aus nicht sichtbar. Die vorgenommene Einzelfallprüfung kommt daher letztlich zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung des Wohngebäudes Varbitzer Bahnhof 1 durch die Errichtung der geplanten WEA 1 nicht angenommen werden kann.

Im Übrigen war zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben eine größere Verpflichtung, die Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. In der Abwägung wurde der Belang Mensch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Anlage hinreichend berücksichtigt. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Dabei war ebenfalls zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen Öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Weiterhin hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit dem Satzungsbeschluss zum RROP 2019 der privilegierten Nutzung von WEA an den ausgewiesenen Vorrangstandorten Windenergie im Kreisgebiet zugestimmt. Es ist ausdrücklicher politischer Wille, dass auf den Vorrangstandorten Windenergie raumbedeutsame WEA errichtet werden dürfen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich.

Schließlich wird verwiesen auf Nr. 13 des Fragen- und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015): „Aus fachlicher Sicht ist eine Vorgabe auf Landesebene für den Ausbau der Windenergie in Form von festen Mindestabständen weder erforderlich noch sinnvoll. Pauschale Abstandsvorgaben würden den Planungs- und Abwägungsspielraum der Landkreise, Städte und Gemeinden und damit die Suche nach den verträglichsten Standorten vor Ort unnötig einschränken. Pauschale Abstände im Umfang der 10-fachen Anlagenhöhe (bei den heute gängigen Anlagengrößen wären das 2.000 m) würden die für die Windenergienutzung in Frage kommenden Restflächen so drastisch reduzieren, dass die gesamte Energiewende in Frage gestellt würde. Für Niedersachsen würde nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei einem pauschalen Abstand von 2.000 m zur Wohnbebauung (unter Berücksichtigung der anderen harten Tabuzonen) eine Potenzialfläche von nur rund 0,1 Prozent der Landesfläche verbleiben. Ein nennenswerter Beitrag der Windenergienutzung zur Energiewende wäre mit derartigen Abstandsfestsetzungen nicht mehr möglich“.

Immissionsschutz

Die rechtliche Beurteilung des beantragten Vorhabens hat regelmäßig anhand der gegenwärtigen Rechtslage zu erfolgen. Dass zeitnahe Änderungen der Baunutzungsverordnung und der TA Lärm nach hiesigem Kenntnisstand aktuell nicht zu erwarten sind, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber deren Anwendung immer noch als zeitgemäß erachtet. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen kommt es zudem nicht darauf an, ob die Lärmwirkungen aus Quellen älterer bzw. neuerer zeitgemäßer Nutzungen hervorgerufen werden. Im Übrigen sind schutzbedürftige Nutzungen an den Grenzen zum Außenbereich im Rahmen des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes zu einer größeren Rücksichtnahme gegenüber Außenbereichsnutzungen verpflichtet.

Mit Blick auf die Einwendungen zu möglichen Infraschall- bzw. tieffrequenten Schallwirkungen wird verwiesen auf Abschnitt 2.5 der Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 Revision 1 vom 29.09.2020. Entgegenstehende Auffassungen haben sich in der Rechtsprechung bislang nicht durchgesetzt.

"Nach derzeitigem Kenntnisstand können Belästigungen aus tieffrequenten Geräuschen im Übrigen grundsätzlich nicht prognostisch abgeschätzt werden. Tieffrequente Geräusche können aber – soweit diese beim Anlagenbetrieb auftreten sollten – messtechnisch ermittelt, immissionsschutzfachlich beurteilt und durch geeignete technische Maßnahmen unterbunden werden.

Die Ausbreitungsrechnung erfolgte nach Maßgabe des im Genehmigungsverfahren anzuwendenden RdErl. d. MU v. 21. 1. 2019, Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Unter 2. Schallimmissionsprognosen der vorgenannten Hinweise wird die Anwendung des sogenannten Interimsverfahren wie folgt begründet:

„Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 [2] durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse [6] und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ [3] veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [3] – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 [2] für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen“.

Aus behördlicher Sicht ist die für die Ausbreitungsrechnung vom LAI vorgeschlagene Vorgehensweise sachlich gerechtfertigt.

Den Berechnungsergebnissen der Schallimmissionsprognose ist zu entnehmen, dass nicht nur die Koordinaten („Ost“ und „Nord“) zur Beschreibung der Lage der Schallquellen und maßgeblichen Immissionsorte, sondern auch deren Höhen („Z“) bei der Berechnung berücksichtigt wurden.

Für die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfimmissionen ist der Betrieb eines Schattenwurfabschaltmoduls geplant, das nach Maßgabe vorstehender Nebenbestimmung Nr. 64 zu betreiben ist.

Naturschutz

Mängel an der Qualität der Fachgutachten („Parteiengutachten“)

Auch, wenn die Gutachten von der Antragstellerin in Auftrag gegeben wurden, kann nicht unterstellt werden, dass der durchführende Gutachter sich davon hat beeinflussen lassen. Planungsbüros sind verpflichtet unabhängig und ohne Einflüsse von außen eine Bewertung von naturschutz- und artenschutzrelevanten Vorhaben vorzunehmen.

Windenergieerlass und Artenschutzleitfaden verbindlich

Am 24.02.2016 wurde der sogenannte **Windenergieerlass (WEE)** vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verbindlich für Niedersachsen eingeführt und ist am 02.09.2021 in der überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Der „**Leitfaden** Umsetzung des **Artenschutzes** bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist als Anlage 2 Bestandteil des WEE vom 24.02.2016 und verbindlich anzuwenden. Der Artenschutzleitfaden gibt **landesweit den einheitlichen Standard für die Untersuchungen** der Avifauna und Fledermäuse vor und darf nur im begründeten Einzelfall unterschritten werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2019 – 12 ME 57/19).

Methodik und Untersuchungsraum

Sowohl die Untersuchungsmethodik als auch das zu untersuchende Gebiet der hier bemängelten Fachgutachten aus dem Kapitel zu Natur und Landschaft entsprechen vollständig den Vorgaben des Artenschutzleitfadens und sind nicht zu beanstanden.

Die Brutvogelerfassung und entsprechend die Einordnung in den Status Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung erfolgte nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005)⁴ und ist ebenfalls nicht zu bemängeln.

Verbotstatbestände und Signifikanzbegriff

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten Tiere einer besonders geschützten Art zu töten oder zu verletzen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigung auch bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Hierfür müssen zum einen die **artspezifischen Verhaltensweisen** und die **Aufenthaltshäufigkeit der betroffenen Art im Gefährdungsbereich** und zum anderen die **Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen** betrachtet werden.

Zum Erfüllen eines Verbotstatbestandes reicht nicht die bloße Möglichkeit des Erfolgesintritts. Es muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt kommen (Vgl. OVG Saarlouis, B. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16). Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im jeweiligen Einzelfall zu begründen, müssen tatsächlich „**besondere Umstände**“ gegeben sein. Eine **bloß entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt nicht** (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, Rn. 63; OVG Münster, Urt. v. 19.03.2007 -11 D 70/09, Rn. 582). Neben dem artspezifischen Verhalten kommt es vor allem auf eine **regelmäßige bzw. häufige Frequentierung** des betroffenen Raumes an, die bloß gelegentliche Nutzung reicht nicht aus (Vgl. BVerwG, Urt. v. 8.03.2018 – 9 B 25/17, Rn 11). „Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfordert Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses **Risiko durch den Betrieb der Anlage deutlich steigert**; dafür genügt weder, dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind“ (Vgl. BVerwG, B. v. 07.01.20 – 4 B 20/19, Rn. 5; Urt. vom 9. Juli 2009 - 4 C 12.07; BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 - 4 C 1.12, Rn. 11).

Prüfradien für WEA-sensible Vogelarten

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen **Prüfradien** Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA. „Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der **artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen** zu bewerten (BVerwG, Urteil v. 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99 und Urteil v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58)“ (VG Gießen Urteil v. 22.01.2020 - 1 K 6019/18, Rn). „Die Anwesenheit solcher Arten macht zwangsläufig vertiefte Untersuchungen im Eingriffsbereich erforderlich, auf deren Basis eine Risikobewertung des Vorhabens zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das **Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos**“ (MU 2016, Kapitel 4.4.1).

Für keine der laut Artenschutzleitfaden als windenergiesensibel gelisteten Vogelarten ist ein Brutvorkommen innerhalb des Prüfradius 1 (Untersuchungsgebiet um die geplanten WEA für die vertiefende Prüfung) bekannt. Der Prüfradius 2 für ein erweitertes Untersuchungsgebiet kommt dann zum

⁴ Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (Eds.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

Tragen, wenn es Hinweise auf ein regelmäßig genutztes, essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridore gibt. Auch dies ist hier nicht der Fall.

Artenschutzprüfung, Schutzstatus und Gefährdungseinstufung

Eine **Bewertung des Brutvogelgebietes** nach Behm und Krüger (2013)⁵ wie im NLT-Papier (2014) noch verlangt, ist im Artenschutzleitfaden nicht vorgesehen. Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) sieht keine generellen Abstände zu Vogelbrutgebieten vor. **Tabubereiche** für Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen wurden bereits bei der Aufstellung des **Raumordnungsprogramms** des Landkreises Uelzen 2019 berücksichtigt. Als solche werden u.a. Vorranggebiete für Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) mit einem einzuhaltenden Abstand von 200 m von der Nutzung als Vorrangfläche Windenergie ausgegrenzt. Ebenfalls tabu sind „insbesondere Standorte in unmittelbarer Nähe zu Schwarzstorch-Brutplätzen (< 3 km) und zu zum damaligen Zeitpunkt bekanntem Rotmilan-Brutplätzen (< 1,5 km) einschließlich deren Nahrungshabitaten sowie das direkte Umfeld bedeutsamer Kranich-Brut- und Rastgebiete (Schweimker Moor)“ (RROP 2019⁶). Die Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist **eine Artenschutzprüfung (ASP)**. Sobald nicht sichergestellt werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, ist eine vertiefende Art- für Art-Betrachtung durchzuführen. Im **ersten** Schritt der ASP wird das **Artenspektrum** ermittelt und geprüft, ob und bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und **bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte** auftreten könnten. Im **zweiten** Schritt werden in einer **Art-für-Art-Betrachtung** die **Zugriffsverbote**⁷ geprüft und ggf. erforderliche **Vermeidungsmaßnahmen** konzipiert. Im letzten Schritt sieht der Artenschutzleitfaden die Prüfung eines Ausnahmeverfahrens vor.

Der Schutzstatus oder der Gefährdungsstatus der einzelnen Art alleine hat keinen Einfluss auf die Windparkplanung. Maßgeblich hierfür ist die Art-für-Art Betrachtung und damit verbunden die Beurteilung ob das **Tötungsrisiko signifikant erhöht** ist (§44 (1) Nr.1 BNatSchG), die **Störung einen erheblichen** Einfluss auf die Population hat (§44 (1) Nr.2 BNatSchG) oder **Fortpflanzungsstätten zerstört** werden (§44 (1) Nr.3 BNatSchG).

Vorkommen des Rotmilans

Im Jahr 2018 wurden südlich von Kakau in einer Entfernung von mehr als 1500 m zu den geplanten WEA 2 Jungvögel des Rotmilans erfolgreich aufgezogen. Im Jahr 2019 wurde ein auffliegender Rotmilan an einem Horst 400 m nördlich der ungeplanten Teilfläche beobachtet. Dieser Horst war 2 Monate später durch eine Waldohreule besetzt. Ob ein Brutversuch durch den Rotmilan stattgefunden hat, bleibt unklar (BioLaGu 2019⁸).

In den Jahren 2018 und 2019 wurde eine Standardraumnutzungsanalyse⁹ (Standard-RNA) durchgeführt. Es wurden mehrere Beobachtungspunkte auf und um die Vorrangfläche gewählt. Auf Grund der schlechten Überblickbarkeit des Untersuchungsgebietes lag der Schwerpunkt der Beobachtungen auf der beplanten Fläche. Am 13.08.2019 kam ein Hubwagen zum Einsatz, der mit einer Hebebühne Beobachtungen aus knapp 30 m Höhe möglich machte und einen besseren Überblick über das Untersuchungsgebiet gewährleistete.

Bei der im Jahr **2018** mit insgesamt 52 Beobachtungsstunden durchgeführten Standard-RNA gab es 25 Beobachtungen, von denen lediglich 5 Flüge über der Vorrangfläche stattfanden, **4 davon über**

⁵ Behm, K., Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2, S. 55-69. Hannover 2013

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Uelzen 2019. Begründung

⁷ Verbot Nr. 1: Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1, BNatSchG; Verbot Nr. 2: Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2, BNatSchG; Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3, BNatSchG

⁸ BioLaGu (2019) Avifaunistische Untersuchungen 2018/2019 im Bereich der Windpotenzialflächen „Kakau“, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, Niedersachsen. Auftraggeber: wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG. November 2019.

⁹ Laut Artenschutzleitfaden (MU 2016) sind 48 Beobachtungsstunden notwendig und nur ein Untersuchungszeitraum

den aktuell beplanten Teilflächen B und C. Im Jahr **2019** wurden 51 Beobachtungsstunden gemacht. Es wurden insgesamt **7 Flüge über den Teilflächen B und C** bei insgesamt 52 Flügen des Rotmilans aufgezeichnet (18 Flüge über der Vorrangfläche). Insgesamt betrachtet wurde die Vorrangfläche in beiden Untersuchungsjahren unterdurchschnittlich oft genutzt, wobei in der zweiten Untersuchungshälfte im Jahr 2019 eine durchschnittliche Nutzung des Gebietes vor allem über den Teilflächen A und B stattfand und es vereinzelt auch zu Flugbewegungen innerhalb des potenziellen Rotorhöhenbereichs kam.

Es gab weder Hinweise auf ein regelmäßig genutztes, essentielles Nahrungshabitat noch auf Flugkorridore im beplanten Gebiet. Laut Artenschutzleitfaden ist somit eine vertiefte Raumnutzungsanalyse (RNA) nicht notwendig.

Die während der Standard-RNA gemachten Beobachtungen bestätigen die Ergebnisse der Potenzialanalyse. Hiernach ergeben sich essentielle Nahrungshabitate außerhalb der Windparkflächen entlang der Grünlandzüge um Soltendieck und dem dort vorhandenen Grabensystem (Soltendiecker Graben, Thielitzer Graben und Nebengräben). Mittels RNA wurde eine seltene bis gelegentliche Nutzung der Vorrangfläche festgestellt. Eine Untersuchung eines Radius von 4 km um die Vorrangfläche würde auf Grund des Aktionsradius des Rotmilans keinen essentiellen Erkenntnismehrgewinn zur potentiellen Gefährdung durch die geplanten WEA bringen.

Nach einer Studie von Heuck et al. (2019¹⁰) findet der Hauptteil der Flüge des Rotmilans in näherer Umgebung bis 1 km Entfernung zum Horst statt (Nachtigall 2008, Hagge et al. 2003 in Mammen et al. 2013). Dennoch wurde in den 3 Untersuchungsjahren dieser Studie ein großer Anteil an Fernortungen festgestellt, wobei die Maximalentfernungen bei über 13 km lagen. Die Homerange (der Aktionsraum) lag während der Brutzeit zwischen 16,25 km² bei den Weibchen und 39,2 km² bei den Männchen (Heuck et al. 2019). Somit wird deutlich, dass im Untersuchungsgebiet beobachtete Rotmilane durchaus einen Brutplatz in weiterer Entfernung haben können und deren Hauptaktivität in Horstnähe stattfindet.

Vorkommen anderer Vogelarten (fanden nur am Rande Erwähnung)

Geräuschjäger Waldohreule

Laut Artenschutzleitfaden gilt die Waldohreule nicht als WEA-empfindlich. Die einzige Quelle in der von Vögeln in Verbindung mit Geräuschemissionen geschrieben wird, stammt aus dem Jahr 2001 von Reck et al.¹¹ und bezieht sich auf Verkehrslärm. Lediglich bei der Waldschnepfe gibt es diesbezüglich aktuellere Untersuchungen. Zu anderen Tierarten wurden hinsichtlich der Geräuschemission allgemein und im Hinblick auf Windenergie im Speziellen, außer der oben genannten, keine aktuellen Studien veröffentlicht, so dass dieses einmalige Gutachten aus Sicht der UNB keinen Anhaltspunkt dafür liefert, dass der Bau der WEA einen erheblichen negativen Einfluss auf die lokale Population der Waldohreule haben könnte (Störung). Zudem liegen die Brutplätze (Brutnachweis oder Brutversuch) mit über 1000 m Abstand in ausreichend großer Entfernung zu den geplanten WEA und in der näheren Umgebung sind ausreichend ungestörte Wälder als Ausweichhabitate für eine erfolgreiche Brut vorhanden.

Vorkommen der Fledermäuse (hier nur Zwergfledermaus und Abendsegler erwähnt)

Die Untersuchungen des **Fledermausfachgutachtens** erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens und sind nicht zu beanstanden. Im Ergebnis des Gutachtens wurden **Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse** vorgesehen. Die Erklärungen des Fachgutachters zu möglichen

¹⁰ Heuck C, Sommerhage M, Stelbrink P, Höfs C, Geisler K, Gelbke C & S Koschkar (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilane in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg - Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

¹¹ Reck, H., Rasmus, J., Klump, G. M., Böttcher, M., Brüning, H., Gutsmiedl, I., Herden, Ch., Lutz, K., Mehl, U., Penn-Bressel, G., Roweck, H., Trautner, J., Wende, W., Winkelmann, C. & Zschalich, A. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). Angewandte Landschaftsökologie 44:153-160

Gefährdungen und sich daraus ableitenden Abschaltzeiten sind für die UNB nachvollziehbar und plausibel, sodass den Abschalttempfehlungen des Gutachters (plan Natura vom 25.05.2021) gefolgt werden kann. Demnach sind alle Anlagen von Anfang April bis mindestens Mitte Oktober unter bestimmten Bedingungen abzuschalten¹² (Siehe auch vorstehende Nebenbestimmungen).

Landschaftsbild - Ersatzgeld („Entschädigungszahlung“)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA lässt sich im Allgemeinen nicht verhindern. Auch die Wiederherstellung lässt sich aufgrund der optischen Wirkungen der Anlagen in der Regel nicht erreichen. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nicht oder nur geringfügig möglich. Deshalb ist für den nicht kompensierbaren Teil der Eingriffsfolgen ein Ersatzgeld zu leisten.

Die Vorrangfläche Müssingen befindet sich im Südosten des Landkreises. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch auf Gebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg und dem Altmarkkreis Salzwedel aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld nach Wertigkeit der Landschaft und beeinträchtigter Fläche zwischen den betroffenen Landkreisen aufgeteilt (siehe auch vorstehende auf-schiebende Bedingungen).

Maßnahmen zur Ersatzgeldverwendung müssen einzelfallbezogen geprüft werden. Grundsätzlich gilt, dass sich aus Ersatzgeld-Maßnahmen eine Verbesserung für Natur und Landschaft ergeben muss und nicht nur der Status quo auf einer Fläche gehalten werden darf. Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Status quo einer Fläche können nicht finanziert werden, da die Maßnahme i.d.R. eine dauerhafte Wirksamkeit entfalten soll. Ersatzgeld kann nicht für Maßnahmen verwendet werden, für die bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dies betrifft u.a. auch Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, die nur dann mit Ersatzgeld finanzierbar sind, wenn damit eine Verbesserung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten, gemessen an dem Wertzustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission, erreicht wird.

Das **Ersatzgeldkontingent des Landkreises Uelzen** wird bislang im Wesentlichen durch Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen generiert. Die Mittel dienen hauptsächlich zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushaltes (Teilfinanzierung mit Fördergeldern). Dies betrifft mehrheitlich Projekte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zur Umsetzung von Natura 2000, die vom Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau, von Naturschutzverbänden und vom Umweltamt durchgeführt werden.

Die **Ersatzgeldweitergabe** an die vom **ersatzgeldpflichtigen Eingriff betroffenen Gemeinden** ist unter den oben genannten Randbedingungen grundsätzlich möglich. Die Weitergabe von Ersatzgeld kann bis zu 100 % erfolgen, soweit gewährleistet ist, dass die damit finanzierten **Maßnahmen zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft** dienen (siehe oben).

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

¹² Anfang April - Ende Mai bei 7,5 m/s; Anfang Juni - Mitte Aug bei 6 m/s; Mitte Aug - Mitte Okt bei 7,5 m/s; bei Temperaturen über 10 °C, keinem Niederschlag, Abschaltung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Aue auf dem Gebiet der Gemeinde Soltendieck. Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die zwischen Müssingen, Kakau, Thielitz und Varbitz liegen.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung "Kakau" des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019, das gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten hat.

Errichtet werden sollen vier WEA des Anlagentyps **GE 5.3-158**. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,3 MW.

Für die geplanten WEA liegt ein Erschließungskonzept der Antragstellerin vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die zum größten Teil auf Ackerflächen liegen.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (hier insbesondere für die Schutzgüter Flora bzw. Biotope, Fauna und Boden), Schallimmissionen, Schattenwurf, eine potentielle Erhöhung der Waldbrandgefahr, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien. Im Sinne des Vermeidungsgebots wurde das Vorhaben derart optimiert, dass Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ggf. ausgeglichen werden.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet Nr. 64 „Kakau“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten vorhanden:

Ort	Gebietstyp	Richtung von nächstgelegener WEA	Entfernung zur nächstgelegenen WEA (Rotorspitze)
Müssingen	Dorfgebiet Landwirtschaftsfläche	Osten	> 1.000 m > 500 m
Kakau	Allgemeines Wohngebiet Gemischte Bebauung	Nordwesten	> 1.000 m > 1.000 m
Thielitz	Außenbereich Gemischte Bebauung Dorfgebiet	Westen	> 500 m > 1.000 m > 1.000 m
Varbitz	Allgemeines Wohngebiet Gemischte Bebauung Außenbereich	Norden	> 1.000 m > 1.000 m > 500 m

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020, Revision 1 vom 29.09.2020, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden

formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.05.2020 kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuerng sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrt-Hindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerng sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerng sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vorzusehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA war unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für ein Wohngebäude im Außenbereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung näher zu prüfen. Das Wohngebäude liegt im Abstand von 550 m zur nächstgelegenen, neu geplanten WEA und damit zwischen der zwei- und der dreifachen Gesamthöhe der geplanten WEA (ehem. Bahwärterhaus an der Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel in ca. 2,5-facher Abstand der Anlagenhöhe). Die vorliegende Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 18.05.2020 (Bericht Nr. 20-1-3047-000-OF) kommt zum Ergebnis, dass die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA an dem untersuchten Wohnhaus nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen ist. Eine Unzulässigkeit der Anlagen ist daher nicht abzuleiten.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle vier WEA über ein Eiserkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht von den WEA keine Gefährdung durch Eiswurf aus.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelnbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund der Lage der Anlagen in Waldnähe werden zudem alle vier Anlagen mit einer automati-

schen Löschvorrichtung in der Gondel versehen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Die Betrachtung der Schutzgebiete erfolgte in einem 5 km-Radius um die geplanten Anlagen. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Nationalparke, Biosphärenreservate, nationale Naturmonumente, oder Naturdenkmäler. Somit ist aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Östlich des beplanten Vorranggebiet liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Dummeniederung“ in etwa 5 km Entfernung. Das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“, mit einer Ausdehnung von etwa 480 ha (NLWKN 2008) befindet sich ca. 4 km nordöstlich.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 0027) beginnt ca. 350 m östlich der Vorrangfläche und ist Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ebenfalls 350 m östlich befindet sich der Naturpark „Elbhöhen-Wendland“, welcher z.T. eine deckungsgleiche Ausdehnung hat wie das vorgenannte LSG.

Das EU-Vogelschutzgebiet „V26 Drawehn“ befindet sich 750 m östlich der Vorrangfläche. Dieses besteht aus 17 Teilflächen, welche überwiegend durch Ackerbau genutzt werden. Aufgrund der Entfernungen sind keine Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet, den Naturpark und das Vogelschutzgebiet durch die geplanten Windräder zu erwarten. Die schutzgebietsspezifischen (Erhaltungs-) Ziele bleiben unberührt.

Innerhalb der beplanten Fläche und im Umkreis von 500 m wurden lediglich Biotope kartiert, welche in einer bestimmten Ausprägung nach § 30 BNatSchG geschützt sind, diese Ausprägung laut Bio-

topkartierung aber nicht erreicht haben. Ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil wurde nicht kartiert. Sämtliche geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

„Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58) in VG Gießen (1 K 6019/18, Urteil vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro BioLaGu in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvollziehbar diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten.

2.1. Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (mindestens 500 Radius um das Vorranggebiet = „Engeres“ Untersuchungsgebiet) wurden in der Zeit von März bis Juli 2018 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 56 Brutvogelarten festgestellt. Von diesen erfassten Vogelarten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 15 Arten auf der Roten Liste (RL) der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015¹³). Eine Art ist vom Aussterben bedroht (RL 1; Wendehals) und drei sind stark gefährdet (RL 2; Rotmilan – Brutversuch 2019, Turteltaube und Ortolan). Die restlichen 11 Arten gelten als gefährdet (RL 3; Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Wespenbussard). Weitere 15 als Brutvögel kartierte Arten stehen auf der Vorwarnliste (RL V).

Im „Erweiterten“ Untersuchungsraum (bis 1500 m Radius um die Windvorrangfläche) brüten mindestens 16 weitere Arten (oder Brutzeitfeststellungen deuten auf ein mögliches Brüten hin). Acht dieser Arten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Zwei dieser Arten sind gefährdet (RL 3; Wespenbussard, Rauchschwalbe) und 6 Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 3 nach dem Nds. Windenergieerlass windkraftsensible Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Rotmilan, Wespenbussard und Waldschnepfe). Weitere windkraftsensible Vogelarten wurden als Nahrungsgast (Baumfalke - RL 3, Graurei-

¹³ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

her – RL V, Rohrweihe- RL V und Schwarzmilan – ohne RL-Status) oder mit einem Überflug (Schwarzstorch - RL 2 und Kranich – ohne RL-Status) registriert.

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Arten Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Hei-
delerche, Ortolan und Schwarzstorch (nur Überflug) gelistet.

2.2. Windkraftsensible Groß- und Greifvogelarten

Im Jahr 2018 war der Mäusebussard die einzige im „Engeren“ Untersuchungsgebiet brütende Art, wobei an drei Horsten Brutverdacht bestand bzw. ein entsprechender Nachweis gelang. Sechs wei-
tere Brutvorkommen wurden im Entfernungsbereich von bis zu 1.500 Meter um die Vorrangfläche ermittelt. Ein Brutverdacht bestand 2018 für den Wespenbussard nördlich von Kakau im „Erweiter-
ten“ Untersuchungsraum. Im Jahr 2019 wurden 4 Brutpaare des Mäusebussards im „Engeren“ Un-
tersuchungsgebiet dokumentiert (zwei Brutnachweise und zweimal Brutverdacht) sowie fünf Mäuse-
bussard-Paare im 1500 m Radius. Von allen insgesamt 9 Paaren nutzten lediglich 2 einen auch
2018 besetzten Horst. Die anderen Brutpaare nutzten entweder im Vorjahr unbesetzte Horste oder
bauten einen neuen Horst. Insgesamt blieb es wie im Vorjahr bei 9 Brutpaaren innerhalb des 1500
m Radius. In einem der 2018 durch Mäusebussarde besetzten Horste, etwa 400 Meter nördlich der
Teilfläche A der Vorrangfläche (westliche Teilfläche), unternahm 2019 ein Rotmilan-Paar offenbar
einen Brutversuch. Da der Horst nur aus geringer Entfernung einsehbar ist, wurde von BioLaGu aus
artenschutzrechtlichen Gründen auf weitere Kontrollen in der besonders störsensiblen Horstbeset-
zungs- und frühen Brutphase verzichtet. Bei einer späteren Kontrolle am 24.06.2019 war der Horst
durch eine Waldohreule besetzt. Wann und warum die Rotmilane die Brut aufgegeben haben bzw.
ob sie mit der Brut begonnen haben, bleibt ungeklärt. Ein Brutnachweis für den Rotmilan gelang da-
gegen ca. 800 Meter westlich der Teilfläche A bzw. ca. 1.300 Meter westlich der Teilfläche B.

Im Rahmen der 2018 und 2019 durchgeführten Standardraumnutzungsanalysen nach Artenschutz-
leitfaden (MU 2016) wurden im Radius von 1000 m um das Vorranggebiet Flugbewegungen von
Greif- und Großvögeln dokumentiert. Hierbei wurden mit Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan,
Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Baumfalke und Rohrweihe (nur 2018) bzw. Habicht (nur 2019)
jeweils 8 Greifvogelarten dokumentiert. Die 5 unterstrichenen Arten sind als windkraftsensible Ar-
ten laut Artenschutzleitfaden (MU 2016) eingestuft. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und
Rohrweihe sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Der Mäusebussard wurde in beiden Jahren am häufigsten gesichtet und nutzte vor allem die west-
lich gelegene Teilfläche A, auf welcher im aktuell vorliegenden BImSchG-Antrag keine Windräder
geplant sind. Die Teilflächen B und C (östliche Vorrangfläche), werden vergleichsweise in geringerer
Intensität genutzt, wobei im Jahr 2019 die Teilfläche B in stärkerer Intensität genutzt wurde, als im
Jahr 2018. Der Rotmilan war der am zweithäufigsten beobachtete Greifvogel. Im Vergleich zum
Mäusebussard wurde er jedoch nur maximal halb sooft angetroffen.

Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen, der Entfernung der Brutplätze zum Vorhabenge-
biet oder der artspezifischen Verhaltensweisen, sind – außer bei bestimmten landwirtschaftlichen
Arbeiten - keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die 4 beantragten Anlagen erforderlich.

2.3. Rast- und Gastvögel

Zur Feststellung der Bedeutung des Gebietes für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie dem
Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen wurden während eines Begehungszyklus alle relevanten
Habitate (v.a. Offenlandbereiche, Hecken- und weitere Gehölzstrukturen der Halboffenlandschaften)
bis ca. 1.000 Metern um die Vorrangfläche kontrolliert. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Unter-
suchungen 41 Vogelarten (als rastende Durchzügler, Nahrungsgäste, Wintergäste, nachbrutzeitliche

Ansammlung oder Nichtbrütergemeinschaften) festgestellt. Sieben dieser Arten sind als windkraftsensibel eingestuft. Es rasteten keine Arten innerhalb des 1000 m Radius, die nach KRÜGER ET AL. (2013)¹⁴ wertbestimmend für Gastvogellebensräume in Niedersachsen sind. Diese wurden lediglich als Überflieger bzw. überfliegende Durchzügler (Kranich, Blässgans, Großer Brachvogel, Kormoran und Schwarzstorch) oder vereinzelt im „Erweiterten“ Untersuchungsraum (1500 m Radius; Graureiher, Stockente, Graugans) beobachtet. Für die meisten Singvogelarten und Tauben ergibt sich eine maximal geringe Bedeutung als Rastvogelgebiet.

Insgesamt ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum gering, sodass von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.4. Zugbewegungen

Während der avifaunistischen Erfassungen wurden, neben rastenden Vogelarten, auch die überfliegenden Zugvögel erfasst. Dabei handelte es sich bei den Beobachtungen von überfliegenden Blässgänsen, Großen Brachvögeln und Kormoranen jeweils um einmalige Nachweise. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Hauptzugkorridors von Kranichen. Diese fliegen hauptsächlich bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche der WEA oder umfliegen sie die Windparks.

Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine abgrenzbare Verdichtung des Vogelzuges mit größeren Individuenzahlen wurde nicht festgestellt.

2.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Für die Vogelart Ortolan sowie während bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie

¹⁴ Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020) in der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

Ortolan

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde ein Ortolan-Brutpaar ca. 130 m nördlich der Teilfläche B an der Straße zwischen Kakau und Müssingen kartiert. Insbesondere der bewegliche Schattenwurf der Rotoren wird von Experten als ernste Gefahr vermutet (WELLMANN & BERNARDY 2020¹⁵). Ein Abgleich von Abbildung 2 der Schattenwurfprognose (WPD 2020) mit diesem Ortolan-Nachweis durch die UNB hat ergeben, dass dieses Revier direkt innerhalb der ersten Schattenwurfzone liegt. Dieser Bereich ist laut Gutachten am meisten vom Schattenwurf betroffen (100-300 Stunden / Jahr). Somit sind Störungen von Brutpaaren durch Schlagschatten südlich der Straße grundsätzlich nicht auszuschließen. Nördlich der Straße ist durch die vorhandene Baumreihe eine vom Schlagschatten unbeeinträchtigte Brut theoretisch möglich.

Voraussetzung für eine jährliche Brut ist der Anbau geeigneter Feldfrüchte. Sommer- und Wintergetreide-Gemenge mit einer Beimischung von Leguminosen, wie Wicken oder Erbsen, werden besonders gerne von Ortolanen besiedelt. Erforderlich für eine Ansiedlung ist neben einer geeigneten Singwarte eine Vegetationshöhe der Getreideschläge von 20-30 cm (WELLMANN & BERNARDY 2020). Um dem vorhandenen Brutpaar eine jährliche Brut im Strukturschatten der Bäume zu ermöglichen, ist mit der Maßnahme M5 „**Schaffung eines mehrjährigen Schonstreifens für den Ortolan**“ (siehe Unterlagennachreichung vom Dezember 2021) im Norden der Straße eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, die sich an der Agrar- und Umweltmaßnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „BS 5 - Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan“ orientiert. Auf diese Weise werden artenschutzrechtliche Verstöße gegen das Störungsverbot vermieden.

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln werden die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab dem Beginn der Arbeiten für drei Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet (**Temporäre Betriebszeiteneinschränkungen**). Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von 300m zum Mastfuß und wurde in der Unterlagennachreichung (vom Dezember 2021) festgelegt und mit vorstehenden Nebenbestimmungen angepasst.

Die unattraktive **Mastfußgestaltung** (siehe Nebenbestimmungen) verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich.

Mit der Schaffung eines **Greifvogelnahrungshabitats** (Maßnahme M1, siehe LBP und Unterlagennachreichung) werden auf etwa 10.474 m² (entspricht etwa 1 ha) durch den Anbau von Luzerne, welche durch eine zweimalige Mahd zwischen dem 1.5. und dem 30.9. kurzrasig gehalten wird, für Greifvögel günstige Jagdbedingungen geschaffen. Von dem die Maßnahmenfläche umgebenden 4-6 m breiten Brachestreifen profitieren auch viele andere Arten (z.B. Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel).

3. Fledermäuse

¹⁵ Wellmann, L., & P. Bernardy (2020): Landesweite Brutbestandserfassung des Ortolans *Emberiza hortolana* in Niedersachsen 2017. Vogelkdl. Ber. Nieders. 47: 145-176

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von PLAN NATURA (2018) im Zeitraum vom Mitte April bis zum Mitte Oktober 2018 insgesamt acht Fledermausarten festgestellt, wobei die Artpaare *Myotis brandtii* und *M. mystacinus* sowie *Plecotus auritus* bzw. *P. austriacus* anhand der Rufe nicht unterschieden werden konnten. Vier dieser Arten werden in Niedersachsen als planungsrelevante Arten eingestuft (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus). Weitere Nachweise erfolgten von Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großem Mausohr und Langohrfledermaus.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Von den erfassten Fledermausarten gelten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass als windkraftsensibel.

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Zwergfledermaus am häufigsten und durchgängig im Untersuchungsgebiet vorkommt. Die Breitflügelfledermaus, als zweithäufigste Art, wurde im gesamten Gebiet registriert und zählt zu einer der häufigsten Arten Norddeutschlands. Die Aktivitätsmuster der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers deuten auf Zugereignisse hin.

Quartiere wurden von PlanNatura nicht festgestellt, es konnte für die Rauhautfledermaus und den Großen Abendsegler aber ein Quartierverdacht im Wald westlich der beplanten Fläche ermittelt werden.

Aus den Untersuchungen von Plan Natura ergeben sich zum Teil hohe Fledermaus-Aktivitäten und somit Funktionsräume hoher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst können nicht ausgeschlossen werden und es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Aus diesen Gründen wurden vom Fachgutachter umfangreiche Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring empfohlen (PLAN NATURA 2018).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (**Vermeidungsmaßnahme LBP-V2 Bauzeitenfenster** und Nebenbestimmung 85).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene Abschaltzeiten führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle (**Maßnahme AFB-SM1 Fledermausabschaltzeiten** und Nebenbestimmung Nr. 72).

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Hier wurde für den direkten Eingriffsbereich anhand einer Habitatanalyse überschlägig geprüft, ob ein bedeutendes Vorkommen weiterer Arten zu erwarten ist. Die betrachteten Artengruppen umfassen weitere Säugetierarten, Amphibien, Fische, Wirbellose, insbesondere Weichtiere und Gliederfüßer.

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für weitere Säugetiere (außer Fledermäuse), Wirbellose, insbesondere Gliederfüßer und Weichtiere, ist aufgrund der geringen Habitateignung zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abzuleiten.

Da sich die geplanten Anlagenstandorte auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden und in nächster Umgebung keine Feuchtbiootope existieren, kann die Eignung des Vorranggebiets als Lebensraum für Amphibien und Fische grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme von dieser Betrachtung stellen die Reptilien dar. Aufgrund von Literaturangaben (BLANKE 2019¹⁶) wurde ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im betreffenden Mess-tischblatt vermutet. Dieses Vorkommen konnte im Rahmen einer artspezifischen Untersuchung im Eignungsgebiet bestätigt werden (BioLaGu 2020¹⁷). Mit einem artspezifischen Schutzkonzept soll das lokale Vorkommen dieser streng geschützten Art gewährleistet werden. Mit dem Schutz der Ei-dechsenhabitate durch „Zauneidechschenschutzzäune“ und der Anlage von zwei Ersatzlebensräumen außerhalb des Eingriffsbereiches (Aufwertungsflächen A und B) wird ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG verhindert (siehe **Maßnahmen LBP-V3** und Nebenbestimmung Nr. 77). Der geplante **Waldsaum der Maßnahme M3** schafft nicht nur Lebensraum für weitere Waldrandarten. Er ist vom Fachgutachter derart geplant, dass vor allem die im Gebiet vorkommende Zauneidechse davon pro-fitiert.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säu-getieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.

Durch die Umsetzung der **Maßnahmen M1 bis M5**, welche als Ausgleich für den Verlust von Le-bensraum und unversiegelter Fläche sowie als artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Greifvögel und Ortolan umgesetzt werden, sowie die **Aufwertungsflächen A und B (Maßnahme LBP-V3)** als artenschutzrechtliche Maßnahme für die Zauneidechse werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

5. Pflanzen / Biotope

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotopty-pen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Spätsommer des Jahres 2019 wurden zur Erfassung der vorhandenen Biotope im Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von 500 m flächendeckend begangen und die festgestellten Biotoptypen anhand von Orthofotos mit überlager-ten Flurkarten abgegrenzt. Die Kartierung erfolgte nach DRACHENFELS 2016¹⁸, 2012¹⁹). Die Ergeb-nisse sind in der Karte des Anhang 2 vom LBP dargestellt (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020).

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch einen Wechsel von intensiv genutzten Acker-standorten und Kiefernforsten geprägt. Vereinzelt ist die Landschaft durch wegebegleitende Feldhe-cken, kleinere Baumgruppen und Einzelbäume gegliedert. Vorhandene Wirtschaftswege sind zum Teil geschottert oder bestehen als Sand- und Erdwege und werden meistens von Ruderalfluren tro-ckener Standorte begleitet (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. DRACHENFELS 2012) verloren. Zum anderen werden durch das Anlegen neuer

¹⁶ Blanke I. (2019). Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. In: NLWKN Informations-dienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019. S. 14-24

¹⁷ BioLaGu (2020). Herpetologische Erfassung in einem geplanten Windpark bei Müssingen (Gemeinde 29594 Soltendieck, Landkreis Uelzen / Niedersachsen), mit einem Schwerpunkt im Hinblick auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta AGILIS9* UND ANDEREN Reptilien: Im Auftrag der WPD. September 2020.

¹⁸ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich ge-schützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

¹⁹ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2012.

oder das Verbreitern vorhandener Wege „Ruderalfluren auf Sand eingebettet in Trittrassen“ (Wertstufe III/I), „Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte“ (Wertstufe III) sowie 7 Hängebirken beseitigt. Die vorgenannten Biotop- und Einzelbaumverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Extensivierung von Grünland (**M2 und M3**) kompensiert. Der Biotopausgleich für die Beseitigung von Ruderalflur auf Sand (Wertstufe III), Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Wertstufe III) und zu fällenden Einzelbäumen erfolgt durch die Extensivierung von Grünland (**M2 und M3**), der Anlage einer Streuobstwiese (**M2**), der Pflanzung eines strukturreichen Waldsaums (**M3**) sowie der Anlage einer Dauerbrache und einer Blühfläche (**M4**).

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten des Landkreises Uelzen, nahe der Kreisgrenze, und schließt Teile des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Altmarkkreises Salzwedel ein. Es ist größtenteils der naturräumlichen Region „Ostheide“ zuzuordnen. Im Süden reicht es bis in das Westmärkische Waldhügelland.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER & PREIS (2000)²⁰. Der Betrachtungsraum wurde in Landschaftsbildräume eingeteilt und Landschaftsbildtypen zugeordnet. Die jeweiligen Landschaftsbildtypen werden fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Hierbei ist keiner Land-

²⁰ Köhler, B., & Preiss, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes: Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20(1).

schaftsbildeinheit eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V) beigemessen worden. Der Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ wird eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Der Großteil des Wirkraumes ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Landschaftsbildeinheiten von geringer oder sehr geringer Bedeutung (Wertstufe II bzw. I) sind nicht betroffen. Siedlungen wurde kein Wert zugeordnet.

Für die Ermittlung der Sichtbeziehungen der geplanten WEA wurden verschattende Elemente und Vorbelastungen, wie Siedlungen, Hecken, Feldgehölze, Wald, Gewerbegebiete und Hochspannungsleitungen, abgegrenzt. Weiterhin gilt eine WEA gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2017 - 4 LC 198/15) als sichtbar, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers zu sehen ist. Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist der Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von **Ersatzgeld** zu leisten (MU 2016). Da sowohl der Landkreis Uelzen, der Landkreis Lüchow-Dannenberg als auch der Altmarkkreis Salzwedel von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffen sind, wird das Ersatzgeld anhand der flächenhaften Betroffenheit auf die drei Landkreise verteilt. Bei der Berechnung wurde die Wertigkeit der jeweils betroffenen Bereiche berücksichtigt.

Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorzusehen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden setzt sich aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen sowie gasförmigen Bestandteile ohne Grundwasser und Gewässerbetten zusammen. Die im Bereich der Anlagenstandorte vorherrschende Bodentypen sind Podsole bzw. Podsol-Braunerden die mit einer mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit bewertet wurden.

Durch die baubedingten Bodenarbeiten und -versiegelungen werden im Bereich der Fundamente, der Stell-, Lager- und Montageflächen, sowie der Zuwegung zu den Anlagenstandorten, gewachsene Bodenprofile und -Strukturen stark verändert.

Daher liegt für das Schutzgut Boden eine Beeinträchtigung vor, da bodentypische Speicher-, Filter und Lebensraumfunktionen verloren gehen oder eingeschränkt werden. Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 2.292 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Auch die direkte Windparkeinfahrt wird auf 352 m² vollversiegelt. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) werden die vorgenannten Funktionen auf 19.251 m² zumindest eingeschränkt. Die während der Baumaßnahmen erforderlichen Bodenarbeiten (z.B. Fundamentaushub) verändern die Bodenstruktureigenschaften und damit die Standort- und Habitatbedingungen von Pflanzen und Tieren. Im Bereich der Vollversiegelung dauerhaft, teilweise sind diese Auswirkungen nur für die Dauer der Errichtung der WEA's zu spüren, bis der Standort wieder von Vegetation besiedelt ist. Die Teilversiegelungen im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen ermöglichen den Erhalt von wichtigen Bodeneigenschaften wie Filter, Puffer und Transformation von Stoffen. Die geplanten Schotterdecken können langfristig wieder von trocken- und wärmeliebenden Arten besiedelt werden.

Die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens dar, so dass für die geplante Maßnahme eine Ausgleichspflicht besteht. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist umzusetzen. Weiterhin sind die in Kapitel 5 des UVP-Bericht erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden einzuhalten und anzuwenden.

Bei Umsetzung der vorgelegten Kompensationsmaßnahmen kann dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen entsprochen werden.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser splittet sich in den Bereich Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sowie Grundwasser.

Oberflächengewässer:

Im Bereich des geplanten Windparks Müssingen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser:

Der geplante Windpark Müssingen liegt im Grundwasserkörper Jeetzel Lockergestein links und befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zu entnehmen, dass Grundwasserstände von 3,20 m (WEA 1) und 4,10 m (WEA 2) unter Gelände zu erwarten sind. Im Bereich der anderen beiden Standorte wurde kein Grundwasser aufgeschlossen. Da für die Anlagen Flachgründungen geplant sind, ist nicht mit direkten Beeinträchtigungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Durch die geplante Versiegelung im Bereich der Fundamente wird zwar eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unterbunden, da dieses aber nicht abgeleitet werden soll, sondern im Seitenraum zur Versickerung kommen kann, ist nicht mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Dies trifft ebenso auf die geplanten Zuwegungen sowie die Kranstellflächen zu, die in wasserdurchlässiger Weise erstellt werden sollen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung für das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Sofern die vorstehenden Auflagen eingehalten werden, sind durch die Errichtung und den Betrieb der vier WEA des Windparks Müssingen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung von Gewässer- sowie Wasserhaushaltsfunktionen mit sich ziehen würden, zu erwarten.

Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Der Landkreis Uelzen ist geprägt durch seine landwirtschaftliche Struktur, die von diversen Ortschaften und Gemeinden bzw. Waldgebieten begleitet wird. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg, was im gesamten Bundesgebiet der Fall war, die Bevölkerungszahl stetig an. Dies führte dazu, dass landwirtschaftliche Elemente nach und nach durch Siedlungserweiterungen überprägt wurden. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Wälder und Äcker wurden zunehmend zurückgedrängt. Fast auf das gesamte Kreisgebiet verteilen sich punktuell kulturelle Sachgüter wie Burganlagen, Kultstätten, alte Handelswege sowie Gräber und Siedlungen. Besonders erwähnenswert ist der Bahnhof Uelzen, welcher als Hundertwasser-Bahnhof bekannt ist. Weiter ist der Landkreis Uelzen für diverse archäologische Denkmäler bekannt, insbesondere für das Gräberfeld in der Addenstorfer Heide. Von besonderer Bedeutung in der Kreisstadt sind die zahlreichen mittelalterlichen Bauwerke wie mehrere alte Kirchen und Kapellen. Diese werden umrahmt von alten Fachwerkbauten und anderen stilvollen Qualitätsbauten aus dem 19. Jahrhundert. Ebenfalls als Sachgüter anzusprechen sind die umliegenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Bahnlinie.

Im weiteren Umfeld zum Eingriffsbereich sind zwei Einzeldenkmale gemäß § 3.2 NDSchG bekannt. Zum einen ein Vierständerbau mit Vorschauer unter Satteldach bzw. Halbwalmdach in Asbestzementschindeldeckung. Dieser befindet sich im rd. 1,7 km entfernten Thielitz. Im 2,3 km nördlich gelegenen Varbitz steht zudem ein denkmalgeschützter eineinhalbgeschossiger traufständiger Ziegel-

bau unter Satteldach in Schieferdeckung. Zudem wurde im Rahmen des Verfahrens auf die kirchlichen Baudenkmale der Kapellen Müssingen (rd. 1.5 km) und Schäpingen (rd. 2.6 km) aufmerksam gemacht, sowie auf die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ (rd. 17 km zum nächstgelegenen Rundlingsdorf Zeetze).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit Stellungnahme vom 26.10.2020 vorgetragen, dass die WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Bausubstanz einer Feldsteinkirche mit Kirchhof und Wirtschaftsgebäude in der Ortsmitte von Schäpingen führen können. Zudem reiche die Fernwirkung des Projekts bis in das Gebiet der „Rundlingslandschaft Wendland“, welches als ein potenzielles Welterbegebiet nach UNESCO-Kriterien anzusehen ist.

Auf Grundlage der durchgeführten Sichtverschattungsanalyse (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 4 und 5) kann eine Beeinträchtigung der vorgenannten Baudenkmäler ausgeschlossen werden, da die geplanten WEA, aufgrund sichtverschattender Elemente, innerhalb der Siedlungen nicht sichtbar sein werden. Bezüglich der „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ ist zudem festzuhalten, dass keine Fernwirkung durch die geplanten WEA abgeleitet werden kann. Nach aktueller Entscheidung des OVG Koblenz vom 06.06.2019 (Aktenzeichen: 1 A 11532/18) sei zu bezweifeln, dass eine Sichtachsenstudie eine Grundlage bilden kann, um die Vereinbarkeit von WEA in der Nähe eines Welterbes zu beurteilen. Nach der Einschätzung des Gerichts bestehen bei einem Abstand von mehr als 5 km keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Fernwirkung die belegen, dass die zu schützenden, landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit den WEA in einer optischen Beziehung stehen. Zudem stellt der Landkreis Lüchow-Dannenberg aktuell sein RROP mit einem Teilabschnitt Windenergienutzung neu auf. Nach den dabei aufgestellten Kriterien wurde um das Antragsgebiet „Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe“ eine Wirkungszone von 7,5 km festgelegt. Das Vorranggebiet „Kakau“ (Nr. 64) liegt außerhalb dieses Wirkungsraumes. Es besteht keine Grundlage, diese vom Landkreis Lüchow-Dannenberg selbst entwickelten Kriterien für WEA im Landkreis Uelzen verändert anzuwenden.

Hinsichtlich der aufgeführten Einzeldenkmale wird i.Ü. vorsorglich Bezug genommen auf § 7 Abs.2 Nr. 2 b) NDSchG, wonach „ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel der Einsatz erneuerbarer Energien, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt“.

Archäologischen Fundstätten sind gemäß ADABweb im Eingriffsbereich nicht bekannt.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

FFH-Vorprüfung

Das Vogelschutzgebiet „V26 - Drawehn“ beginnt ca. 700 m nördlich des Vorranggebietes und ist eines der wichtigsten Brutgebiete für die Vogelarten Ortolan und Heidelerche und insgesamt ein wichtiges Brutareal für Vogelarten abwechslungsreicher, trocken-warmer Kulturlandschaften. Besonderer Schutzzweck des betrachteten Schutzgebietes ist daher die Erhaltung und Wiederherstellung ei-

nes günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen des Ortolans, der Heidelerche und weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten.

Je nach Standort der geplanten Anlagen sind bei der Errichtung von Windparks zwei Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen.

1. Sowohl innerhalb als auch in der Umgebung von Natura 2000 Gebieten sind jegliche Planungen zur Errichtung von Windparks, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes mit sich ziehen könnten, einer schrittweisen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ggf. sind in diesem Rahmen erforderliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten von europäischem Interesse zu treffen.

2. Alle Mitgliedstaaten der EU müssen Arten von europäischem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet schützen. Dies zieht mit sich, dass potentielle Auswirkungen auf diese Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden müssen (Europäische Kommission 2010²¹).

Auf die Betroffenheit der Arten mit besonderem Schutzzweck gemäß § 2 (3) der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Drawehn“ (LSG-VO, 2014) wurde im Dokument „Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit“ näher eingegangen (wpd onshore GmbH & Co. KG, August 2021).

Für fast alle Vogelarten, welche im Standarddatenbogen des Gebiets „Drawehn“ als Arten des Anhang I der VS-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel) im Vogelschutzgebiet gelistet sind, ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung auszuschließen. Begründet ist dies durch die Entfernung von 0,7 km zum Vorhabengebiet, den Lebensraumsanspruch der betroffenen Arten, durch das Fehlen der Art als Brutvogel im Vorhabengebiet oder aufgrund des artspezifisch vergleichsweise geringen Kollisionsrisikos. Dies betrifft ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population. Für die Arten Rauhfußkauz, Feldlerche, Heidelerche, Eisvogel, Ziegelmelker, Rohrweihe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Wiesenschafstelze, Pirol, Wespenbussard, Rotmilan, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Waldschnepfe und Kolkrabe ist aus vorgenannten Gründen keine nähere Betrachtung erforderlich.

Einen besonderen Stellenwert nimmt der **Ortolan** ein, für welchen Beeinträchtigungen der Population innerhalb des Schutzgebietes nicht auszuschließen sind, wenn in unmittelbarer Nähe außerhalb des Vogelschutzgebietes wichtige Trittstein-Populationen verloren gehen, die insbesondere deshalb wichtig sind, da die Vogelart Ortolan in Singgemeinschaften vorkommt. Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutpaare des Ortolans kartiert, wovon ein Brutpaar in einer Entfernung von nur ca. 130 m nördlich der beplanten Fläche seinen Reviermittelpunkt hat. Durch die **Maßnahme M5 „Schaffung eines mehrjährigen Schonstreifens für den Ortolan“** wird dem Ortolan eine (durch den Windpark ungestörte) jährliche Brut nördlich der Baumreihe im Strukturschatten der Bäume ermöglicht. Somit werden die Beeinträchtigungen soweit reduziert, dass die Störungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population haben und Beeinträchtigungen der Population innerhalb des Schutzgebietes durch den Windpark ebenfalls auszuschließen sind.

Eine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL wird laut Vorprüfung nicht ausgelöst (WPD August 2021). Diesem Ergebnis wird aus vorstehenden Gründen aus behördlicher Sicht gefolgt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

²¹ Europäische Kommission (2010) (deutsche Übersetzung 2012): Leitfaden. Entwicklung der Windenergie und Natura 2000.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung
7. 1. Prüfbericht zu Prüf-Nr. 2021C152 der WK Consult Hamburg mit Anlagen